

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 80/10 B

L 7 R 106/09 (LSG für das Saarland)
S 6 R 871/08 (SG für das Saarland)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 22. Februar 2010
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 22.2.2010 hat das LSG für das Saarland den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf eine höhere Zusatzrente aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 2.6.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt.
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob "die Tragung des vollen Versicherungsbeitrages zur Pflegeversicherung ab 01.04.2004 gegen ihre verfassungsrechtlichen Grundrechte verstößt."
- 7 Damit hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage formuliert, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Sie zeigt aber nicht auf, dass sich die Beantwortung der gestellten Frage nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebe, mithin klärungsbedürftig sei.
- 8 Die Klägerin trägt vor: Sie verkenne zwar nicht, dass das BSG in seiner auch vom LSG zitierten Entscheidung vom 29.11.2006, B 12 R 5/06 R (*Parallelentscheidung zum ebenfalls vom LSG*



genannten Urteil - B 12 RJ 4/05 R - BSGE 97, 292 = SozR 4-3300 § 59 Nr 1) ihre Rechtsauffassung nicht teile, dass die Auferlegung der vollen Beitragslast des Anteils der Pflegeversicherung aus der Rente verfassungswidrig sei. Wegen dieser Frage seien jedoch noch Verfassungsbeschwerden beim BVerfG anhängig.

- 9 Damit trägt die Klägerin selbst vor, dass die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage bereits höchstrichterlich durch das BSG entschieden und mithin nicht mehr klärungsbedürftig sei.
- 10 Soweit die Klägerin der Auffassung ist, dass das BVerfG noch nicht abschließend über die Rechtsfrage entschieden habe, kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf den Bedarf nach Klärung durch das BVerfG an, sondern entscheidend ist die Frage der Klärungsbedürftigkeit innerhalb des Revisionsverfahrens (vgl. *Senatsbeschluss vom 2.11.2009 - B 13 R 291/09 B - BeckRS 2009, 74206 RdNr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72*); für diese aber lässt sich der Beschwerdebegründung nichts entnehmen.
- 11 Im Kern widerspricht die Klägerin lediglich der nach ihrer Auffassung unzutreffenden höchstrichterlichen Rechtsprechung. Sie hätte aber auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG darlegen müssen, dass diese bisherige Rechtsprechung erheblicher Kritik ausgesetzt sei oder dass unabhängig davon neue erhebliche Gesichtspunkte vorlägen (vgl. *Senatsbeschluss vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B - Juris RdNr 9; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Daran fehlt es hier. Im Übrigen hätte die Klägerin aus den von ihr in Bezug genommenen Entscheidungsgründen des angefochtenen LSG-Urteils entnehmen können, dass das BVerfG mit Beschluss (Kammer) vom 7.10.2008 (1 BvR 2995/06, 1 BvR 740/07) entschieden hat, dass es mit dem GG vereinbar ist, dass Rentner seit dem 1.4.2004 mit dem vollen Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung belastet werden, und es entsprechende Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen hat.
- 12 Soweit die Klägerin vorträgt, die Frage des zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrages für Rentner, der zur Finanzierung der Krankengeldzahlungen der gesetzlichen Krankenversicherung dienen solle, sei von grundsätzlicher Bedeutung, weil den Rentnern ein "Sonderopfer" abgefordert werde, das verfassungsrechtlich insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitssatz in keiner Weise gerechtfertigt sei, hat sie die oben genannten Darlegungserfordernisse an eine Grundsatzrüge ebenfalls nicht erfüllt.
- 13 Unabhängig davon, dass die Klägerin keine Rechtsfrage in klarer Formulierung dargetan hat, hat sie es versäumt, die Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen. Insbesondere setzt sie sich auch hier in keiner Weise mit der - im angefochtenen Urteil zitierten - Rechtsprechung des BSG zu der aufgeworfenen Problematik auseinander (s. Urteile vom 18.7.2007 - B 12 R 21/06 R - BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1; vom 21.1.2009 - B 12 R 11/06 R - SozR 4-2500 § 241a Nr 2 und B 12 R 1/07 R - USK 2009-53). Die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtspre-



chung erfordert es, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG Beschluss vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Hierfür hätte die Klägerin auf die vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Allein der pauschale Hinweis, dass die Regelung der Überprüfung des BVerfG bedürfe, und dass insoweit Verfassungsbeschwerden anhängig seien, reicht - wie oben bereits ausgeführt - zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht aus.

- 14 Schließlich trägt die Klägerin vor, dass die Frage der Verfassungs- und Rechtmäßigkeit bezüglich der erfolgten Rentenanpassung zum 1.7.2008 von grundsätzlicher Bedeutung sei. Dadurch werde in ihre verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsrechte eingegriffen. Ebenso liege ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Sozialstaatsgebot vor. Die Rentenanpassung zum 1.7.2008 werde lediglich in Höhe von 1,1 % vorgenommen. Dies widerspreche der durchschnittlichen Lohnsteigerung im produzierenden Gewerbe- und Dienstleistungsbereich von 2,8 % im Jahre 2008 und einer durchschnittlichen Inflationsrate von 2,6 %. Damit würden ihre Rentenansprüche ungerechtfertigt entwertet.
- 15 Wie oben bereits ausgeführt, wird beim Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Zusammenhang mit der Behauptung einer Verletzung des GG die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur mit substantieller Argumentation erfüllt (*vgl Senatsbeschluss vom 1.2.2010 - B 13 R 575/09 B - BeckRS 2010, 66643 RdNr 11; BSG Beschluss vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B - Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42*). Sofern die Klägerin die Verfassungswidrigkeit der ihrer Ansicht nach zu geringen Rentenanpassung des Jahres 2008 rügen möchte, hätte sie daher im Einzelnen - unter Berücksichtigung und Darstellung der Rechtsprechung des BVerfG (*vgl Beschluss <Kammer> vom 26.7.2007 - SozR 4-2600 § 68 Nr 2*), aber auch des BSG (*vgl Senatsurteile vom 27.3.2007 - BSGE 98, 157 = SozR 4-2600 § 65 Nr 1 - und vom 13.11.2008 - SozR 4-2600 § 255e Nr 1; BSG Urteile vom 20.12.2007 - SozR 4-2600 § 255a Nr 2; vom 21.1.2009 - B 12 R 1/07 R - USK 2009-53*) zur verfassungsrechtlichen Bewertung der Rentenanpassung und deren Aussetzung (auch unter dem Blickwinkel des von ihr angesprochenen Eigentumsschutzes) - dezidiert aufzeigen müssen, warum die Rentenanpassung 2008 - anders als die Aussetzung der Rentenanpassung in den Vorjahren - zu einem verfassungswidrigen Eingriff führe. Entsprechende substantiierte Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht einmal ansatzweise.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)